



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2022

Nr. 4

Rostock, 02.02.2022

---

Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität  
Rostock vom 31. Januar 2022

# Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock

vom 31. Januar 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock erlassen:

## Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 12/2011), die zuletzt durch die fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 37/2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Ombudspersonen und Untersuchungskommission“.

2. In § 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Anstriche 6 und 7 werden aufgehoben.

bb) Der Anstrich „- die Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren.“ wird angefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

- die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden,
- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die Professorinnen/Professoren gemäß § 73 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren),
- die Professorinnen/Professoren gemäß § 73 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren),
- die Lehrbeauftragten,
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- das ärztliche Personal gemäß § 67 des Landeshochschulgesetzes.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ für eine „außerplanmäßige Professorin/einen außerplanmäßigen Professor“ oder für eine „Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor“ richtet sich nach § 73 des Landeshochschulgesetzes und der einschlägigen universitären Verfahrensordnung für die Verleihung dieser Bezeichnung.“

5. In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen/die Dekane, die/der Vorsitzende des Universitätsrats, die/der Vorsitzende des Akademischen Senats, die Präsidentin/der Präsident des Studierendenrats sowie die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen teil. Das gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte und die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten sowie für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats der Universität und der Universitätsmedizin im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren sowie die Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte und die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten sowie für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats der Universität und der Universitätsmedizin im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Unter Buchstabe a wird im Anstrich 8 die Angabe „§ 15 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Unter Buchstabe a wird Anstrich 13 wie folgt gefasst:

„- die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes,“

cc) Unter Buchstabe b wird folgender Anstrich angefügt:

„- vor Ernennung von Seniorprofessorinnen /Seniorprofessoren durch das Rektorat.“

dd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) wählt die durch diese Ordnung oder andere universitären Bestimmungen zugewiesenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Gremien.“

c) In Absatz 9 Satz 4 wird das Wort „Senatsmitglied“ durch die Worte „Mitglied des Akademischen Senats“ ersetzt.

7. In § 18 Absatz 4 wird im Anstrich 3 die Angabe „§ 15 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 2 Anstrich 7 werden nach dem Wort „Ombudspersonen“ die Wörter „und die Mitglieder der Untersuchungskommission“ eingefügt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Tätigkeit gemäß § 88 des Landeshochschulgesetzes und dem Gleichstellungsgesetz (GIG M-V) aus und unterstützt die Universität bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 des Landeshochschulgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte jeweils durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt. Diese Beschäftigte wird Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten genannt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann den Fakultätsvertreterinnen die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Die Wahl der Fakultätsvertreterinnen erfolgt nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „angemessene“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

10. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragte unterstützt die Universität in der Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder chronisch Kranke. Sie/er wirkt darauf hin, Nachteile für Menschen mit Behinderung gemäß § 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) zu beseitigen, insbesondere wirkt sie/er bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Universität mit. Die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen, wobei deren Rechte nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unberührt bleiben.“

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 24

#### Ombudspersonen und Untersuchungskommission

Zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft werden nach Wahl durch den Akademischen Senat von der Rektorin/dem Rektor zur Prävention und Mediation Ombudspersonen und zur näheren Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mitglieder einer Untersuchungskommission bestellt. Näheres folgt aus den universitären Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 26. Januar 2022.

Rostock, 31. Januar 2022

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Professor Dr. Wolfgang D. Schareck